

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 28/01

Inhalt

Seite 373

## **Praktikumsordnung**

für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang  
**„Wirtschaftspsychologie –Master of Business Psychologie“**  
im Fachbereich 3 - Wirtschaftswissenschaften I

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

08. November 2001

## FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

**PRAKTIKUMSORDNUNG****für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology"**

im Fachbereich 3

Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 06. Juni 2001 die nachfolgende Praktikumsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" beschlossen<sup>\*)</sup>:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology", die ab dem 01. Oktober 2001 an der FHTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.
- (2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung vom 06. Juni 2001 sowie die Studienordnung vom 06. Juni 2001 für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology".

---

<sup>\*)</sup> bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. August 2001

## **§ 2 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte**

Mit der Planung des Praktikums, dem Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbetrieben wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 Wirtschaftswissenschaften I ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“ beauftragt (Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte). Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt.

## **§ 3 Ziele und Grundsätze des Praktikums**

Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im ersten und zweiten Semester erworbenen Wissens sollen unter Anleitung eines Dipl.-Psychologen oder einer Dipl.-Psychologin (bzw. Master of Psychology) Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung anspruchsvoller Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.

## **§ 4 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder im Praktikum**

- (1) Das Praktikum ist im In- oder Ausland in Privatunternehmungen oder im Öffentlichen Sektor zu absolvieren. Die Praktikumsbetriebe müssen bereit sein, die Studierenden nach einem jeweils vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner oder eine persönliche Ansprechpartnerin (Dipl.-Psychologe/in oder Master of Psychology) im Betrieb zu benennen.
- (2) Die Tätigkeit im Praktikumsbetrieb soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die wirtschaftspsychologische Qualifikationen erfordern. Inhaltlich kommen hierfür insbesondere die Themengebiete der Module des zweiten Semesters in Frage; hiervon abweichende Tätigkeitsinhalte sind nach Absprache und Zustimmung des bzw. der Praktikumsbeauftragten des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“ möglich.

## **§ 5 Zeitliche Regelungen des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. Semester und dem 3. Semester zu absolvieren und dauert 12 Wochen. Es soll ohne Unterbrechung und ohne Wechsel des Praktikumsbetriebs absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf zwei nicht zusammenhängende Zeiträume oder ein Wechsel des Praktikumsbetriebs ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des bzw. der Praktikumsbeauftragten zulässig.
- (2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit).
- (3) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen; Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 6. Arbeitstag müssen nachgeholt werden.

## **§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“ unterstützt.
- (2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

## **§ 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durch die Hochschule**

- (1) Jeder bzw. jede Studierende hat einen Anspruch darauf, während des Praktikums von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Die fachlichen Betreuungspersonen haben insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikanten und Praktikantinnen die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

(2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine hauptamtliche Lehrkraft (betreuende Lehrkraft) des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“. Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte sowie ein Gastdozent oder eine Gastdozentin dieses Studiengangs beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Praktikanten oder Praktikantinnen übertragen werden.

### **§ 8 Beurteilung des Praktikums; Bescheinigung**

(1) Das Praktikum wird undifferenziert bewertet, d.h. die Leistungsbeurteilungen lauten "mit Erfolg" (mE) / "successful" (s) oder "ohne Erfolg" (oE) / "unsuccessful" (u). Nach Maßgabe der folgenden Regelungen wird das Praktikum als „mit Erfolg“ (mE) / "successful" (s) beurteilt.

(2) Für die Beurteilung "mit Erfolg" (mE) / "successful" (s) sind erforderlich:

- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht,
- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Zeugnis, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

Die Entscheidung über die Beurteilung trifft der bzw. die Praktikumsbeauftragte.

(3) Der Praktikumsbericht ist von den Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl vom betrieblichen Ansprechpartner oder der betrieblichen Ansprechpartnerin als auch von der betreuenden Lehrkraft des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“ gegenzuzeichnen. Der oder die Praktikumsbeauftragte legen Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(4) Wird das Praktikum "ohne Erfolg" (oE) / "unsuccessful" (u) beurteilt, ist es zu wiederholen.

- (5) Lautet die Beurteilung nach einmaliger Wiederholung noch immer „ohne Erfolg“ (oE) / "unsuccessful" (u), so ist das Praktikum endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des postgradualen und weiterbildenden Studiums „Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“ ist dann an der FHTW Berlin nicht mehr möglich.
- (6) Über das erfolgreich abgeschlossene Praktikum stellt der oder die Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus. Sie muss Angaben zur Dauer des Praktikums, zum Praktikumsbetrieb und zu den dort erledigten Aufgaben enthalten. Die Bescheinigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“ Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung.

## **§ 9 Anerkennung**

- (1) Einem oder einer Studierenden kann auf seinen oder ihren Antrag hin eine Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden, wenn
- die Eigenart dieser Tätigkeit dem Ziel gem. § 3 und den Einsatzfeldern gem. § 4 Abs. 2 entspricht,
  - diese Tätigkeit 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei getrennten Abschnitten umfasst,
  - deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegt,
  - darüber ein Zeugnis der Beschäftigungsstelle vorliegt und
  - er oder sie einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit einreicht, der dem Praktikumsbericht gem. § 8 Abs. 3 entspricht.
- (2) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen dem oder der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Dieser oder diese entscheidet über die beantragte Anerkennung.

## **§ 10 Inkrafttreten / Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

